Schaffung des sozialistischen Gesellschaftssystems im Zusammenhang mit der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution an die wissenschaftliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse stellt.8 Es geht darum, die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft, die Überpolitischen, materiellen und kulturellen Interessen einstimmung der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen (Art. 2 Abs. 4), voll zur Wirkung zu bringen. Das erfordert einerseits, die gesellschaftlichen Entwicklung durch Einheitlichkeit der die staatliche Führung in den Grundfragen zu gewährleisten, und andererseits, die höchstmögliche gesellschaftliche Aktivität und Disziplin der Volksmassen. ihr bewußtes Handeln im Sinne der objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft zu entfalten. Die Volksvertretungen sind dank ihrem Charakter Einheit von staatlichem Machtorgan und umfassender gesellschaftlicher Organisation des werktätigen Volkes und dank ihrer Zusammensetzung, der sich die soziale Struktur unserer sozialistischen Gesellschaft real widerspiegelt, dafür besten geeignet. Sie gewährleisten im am Prozeß Lösung der gesellschaftlich notwendigen Aufgaben den Zusammenschluß aller Klassen und Schichten des Volkes zur sozialistischen Menschengemeindie Freisetzung schaft. ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten Bewältigung der politischen, ökonomischen und ihre Vereinigung zur geistig-kulturellen Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung. unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei alle politischen Kräfte der Gesellschaft vereinen, nehmen in und durch sie die Bürger teil an der praktischen staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, an der Ausarbeitung, Durchführung Kontrolle der gesellschaftlich notwendigen Entscheidungen.

Der Verfassungsentwurf enthält die Prinzipien und rechtlichen Garantien, die dem System der Volksvertretungen und seinem Funktionieren von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen in der DDR zugrunde liegen:

- 1. Alle staatliche Macht, die in der DDR den Werktätigen gehört, wird von demokratisch gewählten Volksvertretungen ausgeübt (Art. 2 und Art. 5 Abs. 1). An ihrer Spitze steht die Volkskammer als einziges verfassungsund gesetzgebendes Organ, deren Rechte niemand einschränken kann (Art. 48 Abs. 2). Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Funktion und Autorität der Volksvertretungen zu achten und zu fördern. Sie dürfen keine Beschlüsse fassen oder Handlungen begehen, die die Rechte der Volksvertretungen verletzen.
- 2. Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsorgane und der staatlichen Leitung sind die Volksvertretungen (Art. 5 Abs. 2). Sie gewährleisten das einheitliche Wirken aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie bestimmen die Grundzüge der Tätigkeit aller anderen Staatsorgane. Alle Organe des Staats- und Wirtschaftsapparates sind entsprechend ihrer Stellung im einheitlichen System der Volksvertretungen diesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Niemand darf außer und neben den Volksvertretungen staatliche Machtbefugnisse ausüben.
- 3. Die Volksvertretungen entscheiden über die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive der gesellschaftlichen Entwicklung. Die staatliche Willensbildung durch Gesetze und Beschlüsse erfolgt auf der

⁸ Vgl. dazu näher H.-J. Karliczek / H. Melzer / W. Weichelt, "Lenins Lehre von den Sowjets und die Gestaltung eines Systems der sozialistischen Volksvertretungen", Sozialistische Demokratie vom 24. 11. 1967, Beilage.